Samtgemeinde Oderwald **22. Oktober 2026**
Der Samtgemeindebürgermeister

Fachbereich: SGB
Fachbereichsleiter:

Drucksache-Nr.: SG-XII/005/2026

Bildung und Besetzung des Samtgemeindeausschusses für die Wahlperiode 2026–2031.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Rat der Samtgemeinde Oderwald	04.11.2026		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Nach § 74 Abs. 1 NKomVG setzt sich der Hauptausschuss der Samtgemeinde – der Samtgemeindeausschuss – aus der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister, den Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordneten) und den Abgeordneten mit beratender Stimme zusammen. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG. § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG eröffnet Samtgemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat, die Möglichkeit, für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der Beigeordneten um zwei zu erhöhen. Der Beschluss hierüber ist vor der Besetzung des Samtgemeindeausschusses zu fassen. Für die Wahlperiode 2026–2031 soll von dieser gesetzlichen Möglichkeit – wie in den vorangegangenen Wahlperioden auch - Gebrauch gemacht werden. Die Zahl der Beigeordneten erhöht sich damit gegenüber der gesetzlichen Grundzahl um zwei Sitze.

Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers:

Für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen ist für die Kommunalwahlperiode 2026–2031 das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) zugrunde zu legen. Dabei werden die jeweiligen Mitgliederzahlen durch einen gemeinsamen Zuteilungsdivisor geteilt und die Quotienten standardmäßig gerundet. Die konkrete Sitzverteilung ist anhand der nach der Kommunalwahl am 13. September 2026 erst möglich, wenn die Mitteilung über die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen und Gruppen erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Samtgemeinderat beschließt gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode 2026–2031, die Zahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss um zwei zu erhöhen.
- Die sich danach ergebende Gesamtzahl der Beigeordneten beträgt **6** Beigeordnete.
- Die Sitze der Beigeordneten werden auf die Fraktionen und Gruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verteilt.
- Die Fraktionen und Gruppen benennen entsprechend der festgestellten Sitzverteilung die Beigeordneten und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Anschließend wird die Besetzung des Samtgemeindeausschusses festgestellt (§ 71 Abs. 5 NKomVG).

gez. Lohmann

Anlagen: Keine